

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.2012

Geschäftszahl

2011/23/0183

Rechtssatz

Der Behörde ist vorzuwerfen, bei ihrer Interessenabwägung nicht ausreichend auf die konkreten Auswirkungen einer Ausweisung auf die Situation des Fremden und seiner - schwer erkrankten, pflegebedürftigen - Ehefrau Bedacht genommen zu haben. Das wäre aber geboten gewesen, lässt sich doch aus § 66 Abs. 3 letzter Satz FrPolG 2005 die Wertung erkennen, dass einem besonderen aufenthaltsrechtlichen Status der Ankerperson - hier: der österreichischen Staatsbürgerschaft der Ehefrau - wesentliches Gewicht zuzumessen ist (vgl. E 24. Februar 2011, 2009/21/0109; E 20. März 2012, 2010/21/0119).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2012:2011230183.X01